

K3 Investment GmbH Unternehmensanleihe 2029

Nominale bis zu EUR 10.000.000

5,125% Anleihe 2026-2029

der

K3 Investment GmbH

ISIN AT0000A3T535

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Zentralverwahrer, ISIN, Ausgabekurs, Verwendungszweck, Begriffsbestimmung

- 1.1. Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung: Die K3 Investment GmbH, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Parkring 12/1/23, 1010 Wien, eingetragen im österreichischen Firmenbuch zu FN 632196a (die „**Emittentin**“) begibt die 5,125% Anleihe 2026 – 2029 (die „**Anleihe**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000 mit Aufstockungsmöglichkeit auf einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 in einer Stückelung in Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 50.000 (die „**Teilschuldverschreibungen**“) in Form eines aufgrund des Mindestzeichnungsbetrags gemäß Art 1 Abs 4 lit d Prospektverordnung (VO [EU] 2017/1129) bzw gemäß § 3 Abs 1 Z 2 KMG nicht prospektpflichtigen öffentlichen Angebotes in Österreich. Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Teilschuldverschreibungen jederzeit zu ändern.
- 1.2. Form: Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- 1.3. Verbriefung: Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idgF) (die „**Sammelurkunde**“) verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den Vertretern der Emittentin firmenmäßig gezeichnet und ist von der gemäß Punkt 7.1 bestellten Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen. Ein Anspruch auf Ausfolgung von einzelnen Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine besteht nicht.
- 1.4. Zentralverwahrer: Die Sammelurkunde wird für die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer verwahrt.

Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH und außerhalb der Republik Österreich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, („**Clearingsystem**“) übertragen werden können.

- 1.5. ISIN: Die International Securities Identification Number („**ISIN**“) bzw Wertpapierkennnummer der Anleihe lautet AT0000A3T535.
- 1.6. Ausgabekurs: Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen beträgt 100% des Nennwerts, somit EUR 50.000 je Teilschuldverschreibung.
- 1.7. Verwendungszweck: Die Emittentin ist berechtigt, die Emissionserlöse dieser Anleihe zu den nachfolgenden Zwecken zu verwenden, wobei die untenstehende Reihenfolge keine Priorisierung oder Gewichtung bedeutet:
 - a. allgemeine Unternehmenszwecke; insbesondere
 - b. Finanzierung des Erwerbs von jeweils 80% der Geschäftsanteile der Billrothstraße 6a Projektentwicklung GmbH, FN 572750 f, und der M72 und M74 Immo GmbH, FN 549445 h;
 - c. Ankauf, Entwicklung und Realisierung der Dachgeschossflächen der Liegenschaften Felbigergasse 93, 1140 Wien, Kirchstetterngasse 50, 1160 Wien, Obkirchergasse 42, 1190 Wien, Belvederegasse 23, 1040 Wien, Maxingstraße 72+74, 1130 Wien, und Billrothstraße 6a, 1190 Wien, wobei die Emittentin abhängig von der Höhe des erzielten Emissionserlöses die Anzahl und Reihenfolge der umzusetzenden Projekte festlegen wird.
- 1.8. „Anleihegläubiger“ bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbriefen Teilschuldverschreibungen.
- 1.9. „Anleihebedingungen“ bezeichnet die gegenständlichen Anleihebedingungen.

2. Mindestbetrag der Zeichnung

Jeder Anleger kann Teilschuldverschreibungen während der Zeichnungsfrist ab einem Mindestbetrag von EUR 100.000 erwerben (der „**Mindestzeichnungsbetrag**“). Jeder Anleger muss daher mindestens zwei Teilschuldverschreibungen erwerben, widrigenfalls eine Zeichnung nicht möglich ist. Ein Höchstzeichnungsbetrag je Anleger ist nicht vorgesehen.

3. Status, Zusicherungen

- 3.1. Status: Die Teilschuldverschreibungen begründen nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin nach Maßgabe der folgenden Sätze dieses Punktes 3.1.

Die Teilschuldverschreibungen stehen untereinander im Rang gleich und gehen im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Sanierungsverfahrens oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens allen anderen bestehenden und zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Sanierungsverfahrens oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen im Rang den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger nach, sodass Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller nicht nachrangigen Gläubiger gegen die Emittentin nicht zuerst vollständig erfüllt sind.

- 3.2. Zusicherungen: Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, während der Laufzeit der Anleihe, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearingsystem vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,

- a. Gewinnausschüttungen an ihre(n) Gesellschafter nur insoweit vorzunehmen, als sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen aus der Anleihe nachzukommen, nicht wesentlich negativ beeinträchtigt,
- b. und darauf hinzuwirken, dass ihre Tochtergesellschaften, sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, sodass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus Punkt 5 (Zinsen) nachzukommen und die Anleihe gemäß Punkt 6 (Rückzahlung) zu tilgen.

„**Tochtergesellschaft**“ im Sinne dieses Punktes 3 ist jedes Tochterunternehmen der Emittentin iSv § 189a Z 7 UGB.

4. Laufzeit

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 1. Mai 2026 und endet mit Ablauf des 31. Oktober 2029. Die Laufzeit beträgt somit 3,5 Jahre.

5. Zinsen

- 5.1. Zinssatz und Zinszahlungstage: Die Teilschuldverschreibungen werden vom 1. Mai 2026 (einschließlich; der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zu dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag mit einem Zinssatz in Höhe von 5,125% jährlich vom jeweils ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 30. April eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die Verzinsung beginnt für alle Anleihegläubiger einheitlich am 1. Mai 2026, auch wenn der Zeitpunkt der Zeichnung und der Zahlung des Nennbetrags der Anleihe erst später erfolgt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 30. April 2027. Fällt der 30. April auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, kann die Emittentin die Zinszahlung auch am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag vornehmen. Die Zinsen für den Zeitraum vom 01. Mai 2029 bis 31. Oktober 2029 sind zusammen mit dem Kapital zur Zahlung fällig.
- 5.2. Zinsperiode: „**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom 01. Mai 2026 (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und den Zeitraum von jedem weiteren Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- 5.3. Auflaufende Zinsen: Falls die Emittentin die an einem Zinszahlungstag fällige Zinszahlung nicht termingerecht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen, vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. verzinst. Dies gilt nicht im Fall des Punktes 5.1 letzter Satz, sofern die Zinszahlung am auf den Zinszahlungstag unmittelbar nachfolgenden Bankarbeitstag geleistet wird.
- 5.4. Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen: Sofern aus welchem Grund auch immer Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode (Berechnungsbasis: *actual/actual*, gemäß ICMA-Regelung). Dies gilt insbesondere für den Zeitraum von 01. Mai 2029 bis 31. Oktober 2029.

- 5.5. Bankarbeitstag / TARGET2 Geschäftstag: Sollte ein Rückzahlungstermin, Zinszahlungstermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag oder auf einen TARGET2 Geschäftstag fallen, hat der Anleihegläubiger erst am darauf folgenden Bankarbeitstag bzw. am folgenden TARGET2 Geschäftstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen („unadjusted“). Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Wien, Österreich, zum öffentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind, wobei die Verfügbarkeit reiner Selbstbedienungsanwendungen in Bankfoyers oder online, die von Kunden ohne Beisein von Bankmitarbeitern bedient werden können, außer Acht bleibt. „**TARGET2 Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Transfer System - TARGET2) operativ ist.

6. Rückzahlung (Tilgung)

- 6.1. Rückzahlung bei Ende der Laufzeit (Endfälligkeit): Soweit die Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits gemäß Punkt 9 ganz oder teilweise zurückgezahlt, angekauft und entwertet wurden, werden sie nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 6.2. Verzug bei Rückzahlung: Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, wird der ausstehende Betrag ab dem auf den Rückzahlungstag folgenden Tag (einschließlich) – sohin 1. November 2029 – bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. verzinst (wobei Verzugszinsen nur für den nicht zurückgezahlten Betrag anfallen).

7. Zahlstelle, Zahlungen

- 7.1. Zahlstelle: Zahlstelle ist die Wiener Privatbank SE (FN 84890p).
- 7.2. Änderung der Bestellung oder Abberufung: Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und ein anderes Kreditinstitut mit Sitz im Inland, das nach den Vorschriften des österreichischen

Bankwesengesetzes (BWG; BGBl 1993/532 idgF) konzessioniert ist und dessen Bestimmungen unterliegt, als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird, falls die Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Bestellung einer neuen Zahlstelle an der Wiener Börse in einem unregulierten Markt notieren sollten, eine Zahlstelle mit Geschäftsstelle in Wien, Österreich, unterhalten. Die Emittentin verpflichtet sich, eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder einen sonstigen Wechsel der Zahlstelle den Anleihegläubigern gemäß Punkt 13 unverzüglich bekannt zu geben.

- 7.3. Zahlstelle als Beauftragte der Emittentin: Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, steht in keinem Rechtsverhältnis zu den Anleihegläubigern und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet und sie ist daher den Anleihegläubigern gegenüber in keinem Fall verantwortlich.
- 7.4. Erfüllung: Zahlungen der Emittentin aus Kapital und Zinsen erfolgen über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für den jeweiligen Anleihegläubiger. Eine Zahlung aus den Teilschuldverschreibungen gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag nicht später als 10:00 Uhr auf dem Konto der bestellten Zahlstelle einlangt. Die Emittentin wird mit Zahlung an die Anleihegläubiger von ihrer entsprechenden Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.
- 7.5. Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen: Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in EUR. Allfällige Gebühren oder Spesen für die Konvertierung in andere Währungen sind vom jeweiligen Anleihegläubiger zu tragen.

8. Steuern

- 8.1. Steuern: Alle in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) sind ohne Einbehalt an der Quelle oder Abzug an der Quelle von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder irgendeiner ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit erhoben werden („**Quellensteuer**“), zu zahlen, es sei denn, die Quellensteuer ist kraft

Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift abzuziehen oder einzubehalten und an die zuständigen Behörden abzuführen. In diesem Fall trägt die Emittentin vorbehaltlich des Absatzes (2) diejenigen zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, dass die von jedem Anleihegläubiger zu empfangenden Nettobeträge nach einem solchen Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer den Beträgen entsprechen, die der Anleihegläubiger ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer erhalten hätte.

8.2. Keine zusätzlichen Beträge: Die Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern, Gebühren oder Abgaben, die:

- a. anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind; oder
- b. zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen war, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponauszahlenden Stelle (im Sinne des § 95 EStG 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält – die österreichische Kapitalertragsteuer ist daher jedenfalls, unabhängig davon, ob auf Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinne erhoben, keine Steuer, für die seitens der Emittentin zusätzliche Beträge zu bezahlen sind; oder
- c. von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- d. nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
- e. nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
- f. aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund

gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder

- g. aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen; oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines zwischenstaatlichen Abkommens oder einer zwischenstaatlichen Verständigung über deren Besteuerung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist; oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung, Vereinbarung, Abkommen oder Verständigung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- h. wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Punkt 13 wirksam wird; oder
- i. von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wäre, soweit er in zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

9. Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- 9.1. Kündigungsrecht: Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund, insbesondere bei Eintritt der in Punkt 9.2 beschriebenen Ereignisse, bleibt hierdurch unberührt. Klarstellend wird festgehalten, dass die Anleihegläubiger auch kein Recht darauf haben, dass die Emittentin die von ihnen gezeichneten Anleihen zurückkauft.
- 9.2. Außerordentliche Kündigung: Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert, zuzüglich bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn:
 - a. die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt; oder
 - b. die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 30 Kalendertage fort dauert, nachdem die

Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder

- c. die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt, ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder sie ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder
- d. die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte außerplanmäßig veräußert oder anderweitig abgibt, und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert; oder
- e. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung und sämtliche Verpflichtungen aus diesen Teilschuldverschreibungen von der anderen oder neuen Gesellschaft übernommen werden und die Kreditwürdigkeit dieser Gesellschaft gleich oder höher als die der Emittentin ist; oder
- f. die Emittentin gegen eine ihrer Verpflichtungen nach Punkt 3 verstößt.

Die Emittentin verpflichtet sich, den Eintritt eines in den Absätzen a. bis f. beschriebenen Ereignisses den Anleihegläubigern gemäß Punkt 13.1 bekannt zu machen.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor rechtswirksamer Ausübung des Kündigungsrechts nach diesem Absatz geheilt wurde. In den Fällen der Absätze d. und e. wird eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Absätzen a., b., c. oder f. bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 20% der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. In allen anderen Fällen wird die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Punkt 9.3 wirksam.

- 9.3. Mitteilungen: Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Punkt 9.2, sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden (vorbehaltlich Punkt 9.2) mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der

Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

- 9.4. Rückzahlung infolge Kündigung: Im Falle der vorzeitigen Kündigung der Teilschuldverschreibungen ist die Rückzahlung des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen samt den in der laufenden Zinsperiode bis zum Auflösungszeitpunkt angefallenen Zinsen innerhalb von 30 Bankarbeitstagen nach dem Auflösungszeitpunkt fällig.

10. Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

11. Möglichkeit der Börseneinführung an einem unregulierten Markt

Die Emittentin ist berechtigt, die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in ein unreguliertes Marktsegment der Wiener Börse zu beantragen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Im Zeitpunkt der Emission ist eine solche Börsenzulassung jedoch nicht beabsichtigt.

12. Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf, Entwertung

- 12.1. Emission weiterer Teilschuldverschreibungen: Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger (i) weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, oder (ii) weitere Teilschuldverschreibungen zu emittieren, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden und gegenüber diesen Teilschuldverschreibungen nachrangig sind.
- 12.2. An- und Rückkauf: Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig jederzeit zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

- 12.3. Entwertung: Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wiederverkauft werden.

13. Bekanntmachungen

- 13.1. Mitteilungen: Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger erfolgen elektronisch auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI - <https://www.evi.gv.at/>). Falls dies aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte, erfolgt die Mitteilung durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- 13.2. Mitteilungen über ein Clearingsystem oder in elektronischer Form: Im Falle einer Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in ein unregelmäßig reguliertes Marktsegment der Wiener Börse gelten sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie wie folgt erfolgen: (i) durch eine elektronische Mitteilungsform mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union und dem Staat des jeweiligen Marktes, an dem die Teilschuldverschreibungen notiert sind, solange diese Notierung fort dauert und die Regeln des jeweiligen Marktes dies erfordern. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist oder (ii) anstelle einer elektronischen Mitteilungsform (vorbehaltlich anwendbarer Regeln des jeweiligen geregelten Marktes) über ein Clearingsystem, solange eine die Teilschuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde für das Clearingsystem gehalten wird, durch Abgabe der entsprechenden Bekanntmachung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Diesfalls bedarf es keiner Veröffentlichung nach Punkt 13.1.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 14.1. Anwendbares Recht: Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche aus diesen Anleihebedingungen entstehende Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

- 14.2. Erfüllungsort: Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 14.3. Gerichtsstand: Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) zwischen der Emittentin und einem oder mehreren Anleihegläubigern ist das in Handelssachen zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig. Dieser ausschließliche Gerichtsstand gilt dann nicht, sofern nach einschlägigen Verbraucherschutzbestimmungen zwingend ein anderer Gerichtsstand besteht.
- 14.4. Teilnichtigkeit: Sollten Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich. Das gilt sinngemäß für allfällige Lücken dieser Anleihebedingungen.
